



GZ: 11.0-103/2020

Ggst.: straßenpolizeiliche Bewilligung

→ **Referat 3:**
Sicherheitsreferat

Straßenpolizeiwesen

Bearbeiter: ORR. Mag. Sperl

Tel.: 03532/2101-230

Fax: 03532/2101-550

E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Internet: www.bh-murau.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Murau, am 11. September 2020

VERORDNUNG

Um die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murau, Zahl und Datum wie oben, gemäß § 90 StVO 1960 bewilligten Arbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können, wird auf Grund der §§ 43 Abs. 1 a und 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159/69, in der geltenden Fassung, für den nachangeführten Straßenbereich verfügt:

Bereich der durch die Verkehrsmaßnahmen betroffenen Straßen: **B 317, Friesacherstraße, von StrKm. 12,525 bis StrKm. 12,540.**

1. Gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h je Fahrtrichtung im Bereich 25 Meter vor dem jeweiligen Baustellenbeginn bis Baustellenende.
2. Überholverbot im Bereich 100 m (gilt in Freilandbereichen) / 25 m (gilt innerhalb von Ortsgebieten) vor dem (jeweiligen) Baustellenbeginn bis Baustellenende.
3. Wartepflicht bei Gegenverkehr für die Verkehrsteilnehmer deren Fahrstreifen eingengt wird.

Dieser Bescheid gilt im Zeitraum von 14.09.2020 bis zum Ende der Bauarbeiten, längstens jedoch bis 25.09.2020.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen in bzw. außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

- 1) die Porr Bau GmbH, Bahnhofstraße 16, 8811 Scheifling;
- 2) die Abteilung 16SD, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg;
- 3) die Polizeiinspektion in 8820 Neumarkt in der Steiermark, *mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Beschilderung der Baustelle im Sinne der gegenständlichen Verordnung vor Baubeginn und während der Bauarbeiten laufend zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln deren Beseitigung unverzüglich zu veranlassen;*
- 4) die Gemeinde in 8820 Neumarkt in der Steiermark;
- 5) das BPK in 8850 Murau;
- 6) die Steiermärkischen Landesbahnen, Kraftwagenbetrieb, Bahnhofviertel 5, 8850 Murau;
- 7) die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Murtal, Burggasse 63, 8750 Judenburg;
- 8) an die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau;
- 9) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Murau, Märzenkeller, 8850 Murau;
- 10) das Bezirksfeuerwehrkommando Murau, Freimoosstraße 24, 8820 Neumarkt/Stmk., *mit dem Ersuchen um Weiterleitung an das zuständige Feuerwehrkommando.*

Der Bezirkshauptmann:
i.V.: ORR. Mag. Sperl